

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Gebührentabelle

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23.7.1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996, S. 529) in der Fassung der letzten Änderung durch Gesetz vom 04.01.2018, (GVOBl. S. 6) und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes - KAG – Schleswig-Holstein vom 22.7.1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996, S. 564) in der Fassung der letzten Änderung durch Gesetz 10.04.2017 (GVOBl. S. 269) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22. März 2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Verwaltungsgebühr

Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der/m Beteiligten beantragt oder sonst von ihm oder ihr im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die/den Anfragende/-n eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten/-innen, Angestellten oder Arbeitern/-innen der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Arbeits- oder Dienstverhältnis betreffen. Das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einer/m Dritten als mittelbarer Veranlasserin / mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. Erste Ausfertigung von Zeugnissen und Beglaubigungen von Bewerbungsunterlagen der Schulabgänger/-innen in bis zu 10-facher Ausfertigung
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Gemeinde ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
11. Gebührenentscheidungen.

§ 3 Gebührenbefreiung

Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühr sind befreit:

- a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
- b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft, die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen,
- c) Kirchen und sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben. Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen. Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die/den Gebührenpflichtige/-n, und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn

1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziff. 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist die- oder derjenige verpflichtet, die oder der die Leistung beantragt oder die oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.

Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann eine Sicherheit verlangt werden.

Die/Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Verwaltungsgebühr und Gebührentabelle in der Fassung der 2. Änderung vom 30.09.2011 außer Kraft.

Heiligenhafen, den 29.03.2018

**Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister**

(Heiko Müller)

Gebührentabelle Verwaltungsgebühren

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt bzw. gebührenfrei Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	5,00 20,00
2	Abschriften u. Auszüge in deutscher Sprache aus Urkunden u. Akten je angefangene DIN A 4 Seite Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	5,00 22,50
3	Fotokopien	
3.1	für Privatpersonen	
3.1.1	in schwarz-weiß: für die 1. Seite DIN A 4 für jede weitere Seite vom selben Original DIN A 4 für die 1. Seite DIN A 3 für jede weitere Seite vom selben Original DIN A 3	0,50 0,25 1,00 0,50
3.1.2	in Farbe: für die 1. Seite DIN A 4 für jede weitere Seite vom selben Original DIN A 4 für die 1. Seite DIN A 3 für jede weitere Seite vom selben Original DIN A 3	1,00 0,50 2,00 1,00
3.2	für städtische Einrichtungen, sowie Heiligenhafener Vereine, Verbände und Organisationen	
3.2.1	in schwarz-weiß: für jede Seite DIN A 4 für jede Seite DIN A 3	0,05 0,10
3.2.2	in Farbe: für jede Seite DIN A 4 für jede Seite DIN A 3	0,10 0,20
4	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	22,50
5	Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	3,00 bis 30,00

6	Zweitausfertigung eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite	3,00
7	Genehmigung, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	8,00 bis 75,00
8	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist	bis ½ der Gebühr
9	Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 3 Abs. 2 b) der Kurabgabensatzung (Verwandtenbescheinigung)	10,00
10	Überlassung von Unterlagen (Grundstücksakten u. Entwurfspläne) zur Einsichtnahme o. Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw.	15,00
11	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	10,00
12	Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos	15,00
13	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung und eines Abgabenbescheides	10,00
14	Prüfung der Baufluchtlinien u. ihre Eintragung in Lagepläne je nach Aufwand	10,00 bis 40,00
15	Negativbescheinigungen zur Ausübung des Vorkaufsrechtes	25,00
16	Abschriften u. Druckstücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	5,00 bis 25,00
17	Ausstellung von Bescheinigungen zu Beleihungszwecken für Kreditanstalten a) bei zwei- u. mehrgeschossigen Miethäusern b) für Zweifamilienhäuser und Einfamilienhäuser	20,00 15,00
18	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßenplätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	45,00
19	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die Kanalisation oder die Wasserversorgung	20,00
20	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen u. sonstigen Erklärungen für das Grundbuch für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen ½ Gebühr	25,00
21	Genehmigung zu Sondernutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen	20,00
22	Untersuchung von Störungen im Regenwasseranschluss eines Grundstückes	7,50 bis 30,00
23	Schriftliche Auskünfte über Anliegerbeiträge	20,00
24	Ausstellung einer Ersatzschülerfahrkarte	30,00
25	Erstellung und Überlassung von Daten in digitaler Form Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	22,50
26	Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG) Erlass eines Leistungsbescheides über die Durchführung einer pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe im Wege der Ersatzvornahme; hier: Durchführung einer angemessenen und ortsüblichen Beisetzung gem. § 13 Abs. 2 BestattG	Gebührenbe- messung nach Zeitaufwand 153,00 bis 765,00
27	Personenstandsgesetz (PStG) - Trauungen außerhalb des Amtszimmers	120,00

28	Ausstellung einer Meldebescheinigung	6,00
29	Ausstellung eines Fischereischeins	10,00
30	Bearbeitung Führerscheinanträge auf Antrag eines/r Bürgers/in auf Antrag einer Fahrschule	5,00 5,00
31	Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur Sicherung von Baustellen im Straßenverkehr nach Zeitaufwand	25,00 bis 150,00
32	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 StVo für die Aufstellung von Containern im öffentlichen Verkehrsraum	25,00
33	Erteilung der Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVo – Begehung von öffentlichen Straßen in Form eines Umzuges	25,00
34	Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bauleitplanungen (Vorbereitung der Beschlüsse, Beratung im Rahmen der Auslegung, Abwägungsprozess, Beratung im laufenden Verfahren, Ausfertigung und Bekanntmachung)	900,00
35	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 der Satzung der Stadt Heiligenhafen zum Schutz des Baumbestandes	25,00
	<u>Nachrichtlich:</u> Informationen nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) Die nachfolgenden Gebühren werden auf der Grundlage der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH-KostenVO) erhoben	
1	Auskünfte	
1.1	Erteilung mündlicher oder einfacher schriftlicher Auskünfte, ggf. auch mit Herausgabe von weniger als 10 Duplikaten	gebührenfrei
1.2	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft, ggf. auch mit Herausgabe von Duplikaten	bis 250,00
1.3	Erteilung einer schriftlichen Auskunft mit Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall außergewöhnlich aufwändige Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen erforderlich sind, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	bis 500,00
2	Herausgabe	
2.1	Herausgabe von mindestens 10 Duplikaten	bis 125,00
2.2	Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall außergewöhnlich aufwendige Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen erforderlich sind, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	bis 500,00
3	Einsichtnahme vor Ort, ggf. auch mit Herausgabe von weniger als 10 Duplikaten	gebührenfrei

4	Auslagen werden zusätzlich erhoben	
	Herstellung von Duplikaten	
4.1	je DIN A 4-Kopie oder Ausdruck	
4.1.1	schwarz-weiß	0,10
4.1.2	farbig	0,25
4.2	je DIN A3-Kopie oder Ausdruck	
4.2.1	schwarz-weiß	0,15
4.2.2	farbig	0,50
	Abweichend von § 10 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein ist die Anfertigung von Kopien oder Ausdrucken erst ab dem zehnten Exemplar als Auslage zu erstatten.	
4.3	Reproduktion von verfilmten Akten, je Seite	0,25
4.4	Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien	in voller Höhe
4.5	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe